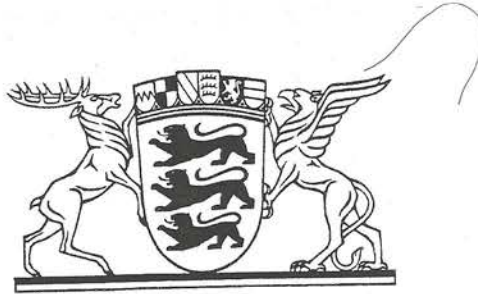


Geschäftsnummer:



**2 Ss 321/14**

42 Ns 115 Js 61964/11

LG Stuttgart

115 Js 61964/11

StA Stuttgart

# Oberlandesgericht Stuttgart

- 2. Strafsenat -

## Beschluss

in der Strafsache gegen

Klaus Michael **Fejsa**,

geboren am 13. März 1965 in Stuttgart,

wohnhafte Fliederweg 5, 71729 Erdmannhausen

wegen Anstiftung zum Hausfriedensbruch

- Verteidiger: Rechtsanwalt Horst Leitenberger,  
Asperger Str. 55, 71634 Ludwigsburg -.

Der 2. Strafsenat hat nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten am 27. Mai 2014 einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 24. Januar 2014 mit den Feststellungen

***aufgehoben.***

2. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts Stuttgart

***zurückverwiesen.***

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Esslingen hatte den Angeklagten am 14. Oktober 2013 wegen Anstiftung zum Hausfriedensbruch zu der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 60,00 Euro verurteilt. Die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft sowie die rechtzeitig eingelegte Berufung des Angeklagten verwarf das Landgericht Stuttgart durch Urteil vom 24. Januar 2014 mit der Maßgabe, dass die Tagessatzhöhe auf 20,00 Euro festgesetzt wurde. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, der die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Revision gemäß § 349 Abs. 4 StPO als unbegründet zu verwerfen.

### II.

Die rechtzeitig eingelegte Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge - vorläufigen - Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO). Die vom Landgericht im angefochtenen Urteil vom 24. Januar 2014 getroffenen Feststellungen ermöglichen nicht die rechtliche Überprüfung, ob sich der Angeklagte einer Anstiftung zum Hausfriedensbruch im Sinne der §§ 26, 123 StGB schuldig gemacht hat.

Nach den Feststellungen der Kammer wurde dem Angeklagten auf seinen Wunsch hin bei der Aufnahme seiner Mutter im Klinikum Esslingen am 6. Juli 2011 „gestattet“, eine private Pflegekraft im Einzelzimmer seiner Mutter mit unterzubringen. Die dauernde Anwesenheit der privaten Pflegekraft war zwar medizinisch nicht notwendig, jedoch wollte das Klinikum dem Wunsch des Angeklagten diesbezüglich entsprechen. Wegen der von der privaten Pflegekraft ausgehenden Beeinträchtigungen schaltete die Klinikleitung an den Folgetagen einen Rechtsanwalt ein. Dieser sprach dann gegenüber der Pflegekraft am 11. Juli 2011 ein Hausverbot aus und forderte sie auf, das Klinikum zu verlassen. Als die Pflegekraft daraufhin gehen wollte, unterband dies der Angeklagte. Dieser verlangte die Hinzuziehung der Polizei, die seinen Protest gegen das Vorgehen der Klinikleitung doku-

mentieren sollte. Er verließ dann mit der Pflegekraft etwa eine Stunde nach Erteilung des Hausverbots das Klinikum, nachdem die Polizei eingetroffen war.

Nach der hier allein in Betracht kommenden zweiten Variante des § 123 Abs. 1 StGB begeht einen Hausfriedensbruch, wer ohne Befugnis in abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind, verweilt und sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Die getroffenen Feststellungen lassen eine Beurteilung, ob durch die Erteilung des Hausverbotes die Befugnis der privaten Pflegekraft, sich in der Klinik aufzuhalten, entfallen ist und die Pflegekraft verpflichtet war, auf die Aufforderung des Rechtsanwalts sofort das Klinikum zu verlassen, nicht zu.

Es ist nicht festgestellt, welcher Rechtsnatur die vom Klinikum gegenüber dem Angeklagten ausgesprochene „Gestattung“ war, die private Pflegekraft im Einzelzimmer der Mutter unterzubringen. Der Begriff „Gestattung“ erlaubt keine eindeutige Beurteilung. Es liegt schon aufgrund der Zeitdauer der Unterbringung über mehrere Tage hinweg nahe, dass die Unterbringung der Pflegekraft nicht unverbindlich und rein Gefallen halber erfolgte, sondern auf einer vertraglichen Grundlage. In einem solchen Fall kann die Berechtigung zur Ausübung des Hausrechts, welches gegebenenfalls erst die Befugnis zum Verweilen im Sinne des § 123 Abs. 1 StGB entfallen lässt, durch das aus dem Vertragsverhältnis resultierende Aufenthaltsrecht eingeschränkt sein. So kann die Beendigung des Aufenthaltsrechts z. B. an Fristen oder an die Beendigung der Behandlung der Mutter des Angeklagten geknüpft sein. Dass das hier naheliegende Aufenthaltsrecht der Pflegekraft durch das von dem Rechtsanwalt ausgesprochene Hausverbot mit sofortiger Wirkung ohne jede Räumungsfrist o. ä. endete, lässt sich den Feststellungen nicht entnehmen; ebenso ergeben sich aus den Feststellungen keine Gründe für eine sofort wirksame Beendigung des Aufenthaltsrechts aus wichtigem Grund.

Daher war das Urteil des Landgerichts aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Berufungskammer des Landgerichts Stuttgart zurückzuverweisen.

Rieß  
- Rieß -  
Vors. Richter am OLG

Peterke  
- Peterke -  
Richter am OLG

Buchele  
- Buchele -  
Richter am AG

**Ausgefertigt:**

Stuttgart, 03.06.2014

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts



*Hauser*

Hauser, Justizfachangestellte i. A.